

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern D-19048 Schwerin

Herrn
Dr. Robin Meyer-Lucht
Berlin institute
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40/5317
10117 Berlin

Bearbeiter: Frau Tovarek

Telefon: +49 385 588-1140

AZ: 673.845

katja.tovarek@stk.mv-regierung.de

Schwerin, 19 Juli 2008

Ihre Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den Tagesschaubericht vom 24. April 2007

Hier: Ihr Schreiben vom 4. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Lucht,

auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 2008 habe ich die Angelegenheit erneut mit den anderen NDR-Staatsvertragsländern beraten.

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 28. Mai versucht habe deutlich zu machen, ist eine eigenständige Wertung der Rechtsaufsicht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf erneute Befassung des Rundfunkrates ist ebenfalls nicht gegeben, da das dortige Verfahren ordnungsgemäß abgelaufen und beendet wurde.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, ergänzende Argumente an den Rundfunkrat zu senden und um erneute Prüfung zu bitten. Es obliegt dann dessen Entscheidung, ob das Verfahren erneut aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Katja Tovarek

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Herrn
Dr. Robin Meyer-Lucht
Berlin institute
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40/5317
10117 Berlin

Bearbeiter: Frau Tovarek

Telefon: +49 385 588-1140

AZ: 673.845

katja.tovarek@stk.mv-regierung.de

Schwerin, 28. Mai 2008

Ihre Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den Tagesschaubericht vom 24. April 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Lucht,

nach eingehender Prüfung weise ich die von Ihnen erhobene Rechtsaufsichtsbeschwerde im Einvernehmen mit den anderen NDR-Staatsvertragsländern zurück.

Sie beanstanden, dass durch den fraglichen Beitrag § 8 NDR-Staatsvertrag verletzt worden sei. Einerseits sei der Beschwerdeführer des Beihilfeverfahrens nicht genannt worden, andererseits sei der Kern des EU-Schreibens falsch wiedergegeben worden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass den Ländern gegenüber dem NDR nur die Rechtsaufsicht obliegt. Das bedeutet, dass wertende Beurteilungen der die Anstalt kontrollierenden Gremien nicht durch die Rechtsaufsicht ersetzt werden können. Bei allen Fragen mit Programmbezug ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen eine reine Evidenzkontrolle möglich. § 8 NDR-Staatsvertrag ist eine solche programmbezogene Norm. Ein evidenten Verstoß ist weder durch den beanstandeten Beitrag noch durch die Bewertung des Rundfunkrats festzustellen.

Das erforderliche Verfahren der Eingabepfung wurde eingehalten. Insbesondere haben sich die erforderlichen Ausschüsse und Gremien in angemessener Weise mit Ihrer Eingabe befasst.

Eine Nennung des Beschwerdeführers des EU-Beihilfeverfahrens war im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Kommissionsentscheidung nicht zur Wahrung der Objektivität geboten, da die Beihilfeentscheidung selbst von „einer Reihe von Beschwerden zu unterschiedlichen Aspekten der Finanzierungsregelung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ spricht.

Hausanschrift:
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 2-4 · D-19053 Schwerin

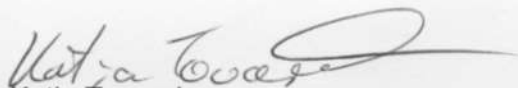
Postanschrift:
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 56 51 44
poststelle@stk.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/stk

Auch in der Darstellung der Entscheidung liegt kein evidenten Verstoß gegen § 8 NDR-Staatsvertrag. Dabei ist es für die rechtsaufsichtliche Bewertung unerheblich, ob der Beitrag wie vom Intendanten eingeräumt „möglicherweise noch eindeutiger hätte formuliert werden können“. Aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen ist eine eigenständige Wertung der Rechtsaufsicht nicht angezeigt. Die grundlegenden Anforderungen des § 8 NDR-Staatsvertrag werden durch den NDR gewahrt. Prinzipiell erfasst diese Norm eine Gesamtschau aller Angebote. Die Einzelnachricht selbst lässt die maßgeblichen Beteiligten zu Wort kommen. Insbesondere wird die Position der Kommission durch den O-Ton von Frau Kroes wiedergegeben. Daher ist ein evidenten Verstoß gegen § 8 NDR-Staatsvertrag abzulehnen.

Darüber hinaus verbietet § 37 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag Weisungen in Programmfragen. Auch vor diesem Hintergrund ist hier für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Katja Tovarek